

Satzung des Betreuungsvereins Luckenwalde e. V.

§ 1

Name und Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Betreuungsverein Luckenwalde e. V.
2. Er hat seinen Sitz in Luckenwalde.
3. Die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam erfolgte unter der Registernummer VR 6184.
4. Der Betreuungsverein Luckenwalde e. V. ist politisch und konfessionell neutral.
Die Satzung des Vereins und die tatsächliche Geschäftsführung halten sich an das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Der Verein ist korporatives Mitglied der Arbeiterwohlfahrt.

§ 2

Gemeinnützigkeit und Zweck

1. Der Betreuungsverein Luckenwalde e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck der Körperschaft ist die Betreuung kranker, behinderter sowie alter und psychisch behinderter Menschen sowie die Aufgabenerfüllung nach dem Betreuungsgesetz und dem Betreuungsrechtsänderungsgesetz in der

jeweils gültigen Fassung.

3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Die Körperschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist der Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Betreuungsvereins Luckenwalde e. V. können alle natürlichen und juristischen Personen sowie gemeinnützige Betreuungsvereine werden, die die gültige Satzung des Betreuungsvereins Luckenwalde e. V. anerkennen. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen und wird durch den Vorstand der Körperschaft bestätigt.
2. Der Betreuungsverein Luckenwalde e. V. besteht somit aus
 - a) natürlichen Personen
 - b) juristische Personen
 - c) gemeinnützigen Vereinen.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt
Er kann nur bis zum 30. September zum Ende des laufenden Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an den Betreuungsverein Luckenwalde e. V. erklärt werden.
- b) durch Auflösung
eines Mitgliedsvereins oder einer juristischen Person bzw. durch Tod einer natürlichen Person.
- c) durch Aberkennung,
Wenn die Voraussetzungen für den rechtlichen Bestand des Betreuungsvereins Luckenwalde e. V. nicht mehr bestehen und die Körperschaft im Vereinsregister vom Amtsgericht gelöscht wurden.
- d) durch Kündigung
Sie kann erfolgen, wenn ein Mitglied grob gegen die Vereinssatzung oder die Vereinsinteressen des Betreuungsvereins Luckenwalde e. V. verstoßen hat, insbesondere Anordnungen des Vereinsvorstandes nicht befolgt. Als Verstoß gilt auch die Nichteinhaltung von Zahlungsterminen bzw. des Nichtbefolgen von Zahlungsaufforderungen, sofern dieselben nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erhalt der 2. Mahnung erfüllt sind. Die Kündigung ist durch den Vorstand auszusprechen.
- e) durch Ausschluss
Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied eine Handlung begeht, die das Ansehen des Betreuungsvereins Luckenwalde e. V. oder

seiner Mitglieder schädigt bzw. seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

Über eine Aberkennung der Mitgliedschaft gem. § 5 (1) Ziffer C dieser Satzung oder über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand endgültig. Vorher ist der Betroffene zu hören, ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren.

2. Mitglieder haben keinerlei Rechte auf das Vereinsvermögen.

§ 6

Organe

Organe des Betreuungsvereins Luckenwalde e. V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung ist den Mitgliedern des Vorstandes und allen anderen Mitgliedern schriftlich durch den Vorsitzenden spätestens 14 Tage vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung bekannt zu geben. Für den Beginn der Frist ist der Poststempel maßgebend.

Auf Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von einem Monat nach Vorliegen des Antrages schriftlich einzuberufen. Für den Beginn der Frist ist der Poststempel maßgebend.

2. Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung und Feststellung des Haushaltsplanes sowie Erteilung der Entlastung.
- c) Beschluss über Satzungsänderungen und Auflösung des Betreuungsvereins Luckenwalde e. V.
- d) Beschlussfassung über alle Angelegenheit, die der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes durch schriftlichen Antrag vorgebracht werden.
- e) die Feststellung der Vorstandsvergütung.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung einzureichen.

3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

4. In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt:

- a) die Mitglieder des Vorstandes
- b) die Mitglieder des Vereins.

5. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 8

Mitgliedsbeitrag

1. Der Betreuungsverein Luckenwalde e. V. erhebt von seinen Mitgliedern einen jährlichen Mitgliedsbeitrag i. H. v. 6,00 €.
2. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Wirksamwerden der Mitgliedschaft im Betreuungsverein Luckenwalde e. V. und ist grundsätzlich ein Jahresbetrag, unabhängig vom Zeitpunkt des Ein- oder Austritts in den Verein.
3. Der Beitrag ist mit Beginn eines jeden Geschäftsjahres im Monat Januar zu entrichten.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) dem Vorstandsvorsitzenden
 - b) dem Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden
 - c) dem Kassierer..

Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

2. Dem Vorstand obliegt die Gesamtleitung des Betreuungsvereins Luckenwalde e. V.

Er nimmt die Aufgaben und Befugnisse dieser Satzung wahr und gibt sich zu diesem Zweck eine Geschäftsordnung.

3. Der Vorstand wird nach Bedarf vom Vorsitzenden zu seinen Sitzungen einberufen. Es sind mindestens zwei Sitzungen in jedem Geschäftsjahr vorgesehen, wobei eine Sitzung unmittelbar vor der Hauptversammlung zu halten ist.
4. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Gesamtvorstandes bei der Beschlussfassung anwesend sind.
6. Die Stimmenübertragung auf andere Vorstandsmitglieder ist in schriftlicher Form zulässig.
7. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung und Ersatz aller nachgewiesenen Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstanden sind. Die Vergütung setzt die Hauptversammlung fest.
8. Vorstandsmitglieder können Arbeitnehmer des Vereins sein.
9. Der Vorstand darf zur Zweckerfüllung Darlehen und Kredite aufnehmen.
10. Der Vorstand darf zur Aufgabenerfüllung die Hilfen eines/einer Geschäftsführers/Geschäftsführerin sowie die eines Steuerberaters/einer Steuerberaterin und eines Rechtsanwaltes/einer Rechtsanwältin, Notars oder Notarin in Anspruch nehmen.
11. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

§ 10

Satzungsänderungen und Auflösung

1. Die Auflösung des Betreuungsvereins Luckenwalde e. V. kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Betreuungsvereins Luckenwalde e. V. bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das restliche Vermögen dem Kinder- und Jugendheim Fürstenwalde des AWO-Regionalverbandes Brandenburg-Süd e. V. Es ist ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

§ 11

Ermächtigung

Der Vorstand des Betreuungsvereins Luckenwalde e. V. ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.